

**Bekanntmachung
bindender Festsetzungen
des Heimarbeitsausschusses
für das Be- und Verarbeiten
und das Verpacken von Artikeln und Teilen
aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen**

Vom 25. Juli 2002

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugestimmt hat.

A.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs
der mit dem Be- und Verarbeiten
und dem Verpacken von Artikeln
und Teilen aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen
in Heimarbeit Beschäftigten**

Die bindende Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. Oktober 2000 (BANz. 2001 S. 18 029), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 23. Januar 2002 (BANz. S. 10 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „8,86 DM/4,53 €“ durch die Angabe „4,69 €“ ersetzt.
2. Ab 1. April 2003 wird die Angabe „4,69 €“ in § 2 Abs. 1 durch die Angabe „4,73 €“ ersetzt.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 04 101/29 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
über die Entgeltumwandlung
für die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken
von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen
in Heimarbeit Beschäftigten**

Die bindende Festsetzung über die Entgeltumwandlung für die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. Januar 2002 (BANz. S. 10 653) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.“

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 04 101/30 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

C.

**Bindende Festsetzung
über vermögenswirksame Leistungen
für die in Heimarbeit Beschäftigten,
die mit dem Be- und Verarbeiten
und dem Verpacken von Artikeln und Teilen
aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen
beschäftigt werden**

Vom 23. Januar 2002/27. April 2002/25. Juli 2002

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen, sofern solche Arbeiten nicht unter die Zuständigkeit anderer Heimarbeitsausschüsse fallen;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

§ 2

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

1. Der Auftraggeber gewährt den in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelung.
2. Für die ersten 6 Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Hat eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses beim selben Auftraggeber stattgefunden, die durch Umstände bedingt war, die der in Heimarbeit Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so wird die vor der Unterbrechung der Beschäftigung beim Auftraggeber verbrachte Zeit angerechnet.
3. Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den in Heimarbeit Beschäftigten im Laufe eines Kalendermonats, für den ein Anspruch bestand, so erhält er die vermögenswirksame Leistung, wenn er mehr als 15 Kalendertage beschäftigt war.

§ 3

Leistungen

1. In Heimarbeit Beschäftigte, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Als reines Arbeitsentgelt gilt das in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt je Kalendermonat 10 €.

§ 4

Leistungsvoraussetzung

1. Die sich aus § 3 ergebende vermögenswirksame Leistung wird als Gesamtbetrag spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres gezahlt.
2. Von der jährlichen Zahlungsweise kann durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen den in Heimarbeit Beschäftigten und den Auftraggebern abgewichen werden.
3. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entfällt für den laufenden Monat, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des in Heimarbeit Beschäftigten, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der in Heimarbeit Beschäftigte das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig auflöst.

§ 5

Anlagearten und Verfahren

1. Der in Heimarbeit Beschäftigte kann zwischen den in § 2 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jeden Berechnungszeitraum höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute wählen. Die von den in Heimarbeit Beschäftigten für den Berechnungszeitraum getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Der in Heimarbeit Beschäftigte hat dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Ablauf des Berechnungszeitraums oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
 - die Art der gewählten Anlagen,
 - die Anlageunternehmen oder -institute,
 - die Nummern der Konten, auf die die vermögenswirksamen Leistungen eingezahlt werden sollen,

schriftlich mitzuteilen und Angaben darüber zu machen, ob er im Berechnungszeitraum gegen weitere Auftraggeber Anspruch auf vermögenswirksame Leistung hat. Kommt der in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er den Anspruch auf vermögenswirksame Leistung für diesen Berechnungszeitraum.

2. Für die Anlage der nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages (§ 13 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 11 5. VermBG soll der in Heimarbeit Beschäftigte, sofern nicht die Änderung durch die Anlageart (z. B. Auslaufen eines Spar-Prämien-, Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrages) bedingt ist, möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut, -unternehmen im Berechnungszeitraum wählen.
3. Die mitgeteilte Anlageart und das Anlageinstitut sind für den Auftraggeber auch über das Ende des Berechnungszeitraumes hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderung findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der in Heimarbeit Beschäftigte hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann.
5. Der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt. Der in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 6

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

1. Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Berechnungszeitraum bereits aufgrund eines Einzelvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 HAG) gesondert auszuweisen.
3. Ansprüche aus dieser bindenden Festsetzung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 dieser bindenden Festsetzung fristgerecht erfüllt hat. Bei der Anlageform „Bausparverträge“ erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.
4. Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu einer Leistung verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung der in Heimarbeit Beschäftigten zum Ziel hat, so entfällt für den Auftraggeber insoweit die Leistungsverpflichtung aufgrund dieser bindenden Festsetzung.

§ 7

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Die Auftraggeber haben den in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

A n m e r k u n g :

Die bindende Festsetzung ist unter H 04 101/31 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

D.
Inkrafttreten

Die bindenden Festsetzungen zu den Abschnitten A und B treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft, die bindende Festsetzung zu Abschnitt C tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in Heimarbeit Beschäftigten, die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen beschäftigt werden, vom 24. Oktober 2000 (BAnz. 2001 S. 18 029) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2002

Heimarbeitersausschuss
für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken
von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art
sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen

Eckartz
Natzel
Reiners
Dr. Schneider

Hübbe
Sievertsen
Vogt
Kreuzinger
Stroh

Der Vorsitzende
Sattler